

Antrag Brunnenbau

Erteilung der Erlaubnis für die Zutageförderung
und Ableitung von Grundwasser
(§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG)

1. Name, Vorname und Adresse des Antragstellers:

Telefon / E-Mail-Adresse:

2. Genaue Lage der Entnahmestelle:

(Gemarkung, Gewanne und Plan-Nr. des Grundstücks, auf dem die Entnahme erfolgen soll)

3. Name und Adresse des Eigentümers des Grundstücks, auf dem die Entnahme erfolgen soll:

4. Art der beabsichtigten Wasserentnahme:

(z. B. Entnahme mit Unterwassermotorpumpe aus dem Grundwasser)

5. Geplante Entnahmemenge _____ **m³ / Std.**

6. Dauer der Entnahme _____ **Std./Tag**

7. Entnahme erfolgt in den Monaten _____

8. Wie wird das Wasser zur Verwendungsstelle befördert?

(z. B. mit fliegenden Rohrleitungen, mit fest eingebauten Rohrleitungen)

9. Plan-Nr. und Größe der Grundstücke, auf denen die Beregnung erfolgen soll:

10. In welcher Weise soll das zu beregnende Grundstück genutzt werden?
(Wiese, Frühgemüseanbau)

11. Tiefe des Brunnens

12. Durchschnittlicher Normalwasserstand unter der Oberfläche:
(Gemeint ist der ruhende Grundwasserstand außerhalb der Pumpzeiten)

13. Sonstige Erläuterungen:

Hinweis:

Bei der Verwendung von Brunnen- oder Regenwasser zu Brauchwasserzwecken im Haushalt, für die Gartenbewässerung und für die Toilettenspülung sind einige wichtige Hinweise zu beachten:

1. Fehlan schlüsse

Die Installation von Trinkwasserleitungen darf nur von einem zugelassenen Installationsunternehmen erstellt werden. Die Herstellung von Brauchwasserleitungen innerhalb des Hauses im Do-it-yourself-Verfahren kann u. a. zu Fehlan schlüssen – unzulässige Verbindungen mit dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz – führen. Unser Lebensmittel Nr. 1 – das Trinkwasser – ist gefährdet, weil es durch einen solchen Fehlan schluss bakteriologisch und/oder chemisch verunreinigt werden kann. Damit werden u. U. eine Vielzahl unserer Mitbürger einem hohen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt !

*Installationsarbeiten sollten daher **immer** von einem fachkundigen Installateur durchgeführt werden !*

2. Anschluss- und Benutzungszwang

Die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde oder kreisfreie Stadt kann für die Wasserversorgung gem. § 26 Gemeindeordnung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Durch den Anschluss- und Benutzungszwang ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück nicht nur an das öffentliche Trinkwassernetz anzuschließen, sondern auch seinen Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.

Gegenüber dem Träger der Abwasserbeseitigung, dies ist in der Regel ebenfalls die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde oder die kreisfreie Stadt, sollte ebenso die Verwendung von Brauchwasser im Haushalt angezeigt werden. Da die Abwassergebühren nach dem Trinkwasserbezug berechnet werden, würde das durch Brauchwassernutzung anfallende Abwasser, das nicht über den Trinkwasserzähler erfasst wird, zu Lasten der Allgemeinheit über die Kanalisation abgeleitet und auf der Kläranlage gereinigt werden. Die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde oder kreisfreie Stadt kann daher die Installation eines zweiten Wasserzählers verlangen, der die Brauchwassermenge erfasst.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des Antragstellers

Dem Antrag sind als Anlage (bitte 4-fach) beizufügen:

- Übersichtsplan mit Einzeichnung des Anwesens (Roter Kreis) (Maßstab 1 : 50 000 oder 1 : 25 000)
- Unbeglaubigter Lageplan des Katasteramtes mit Einzeichnung der Bohrstelle (Maßstab 1 : 1 000)
- Skizze des Brunnens (z. B. eine Schemazeichnung / Handzeichnung)
- Befreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung durch die zuständige Verbandsgemeinde – wenn Entnahmestelle im Innenbereich

Ansprechpartner:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt/Wstr.
Tel.: 0 63 21 / 994 – 0
Fax: 0 63 21 / 994 -222

Kreisverwaltung
Südliche Weinstraße
- Untere Wasserbehörde -
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau
Tel.: 0 63 41 / 940 439
Fax: 0 63 41 / 940 511